

zu werden, daß dies in der Regel kleine Besitzer sind, denen die Effectenmanipulation fremd und schwierig ist, und welche dadurch erheblichen Verlust erleiden, während das Emissionsinstitut einen unbilligen Zinsgewinn macht. Eine Reihe von Instituten hat deshalb, die Unbilligkeit des Vorganges einsehend, die Verfügung getroffen, daß die unbehobenen Beträge zugunsten des Besitzers eine mäßige Verzinsung erhalten, und daß demselben bei späterer Präsentation seines Wertpapiers nur die Differenz zwischen diesem Zinsbetrag und den eincassierten Coupons vom Capitale abgezogen werde. Eine Verallgemeinerung dieser billigen Maßregel ist sehr wünschenswert und es wäre Sache der Regierung oder des Parlaments, in diesen Entwurf noch einen Paragraphen einzufügen, wonach die deponierten Beträge zugunsten des sich später meldenden Besitzers des Wertpapiers zum gewöhnlichen Postparcassefusse verzinst werden. — Die Textierung des Gesetzes und die Ausarbeitung des Motivenberichtes erscheint, wie dies leider bei uns zur Regel wird, durchaus unpräcis und mangelhaft. Z. B. § 2, welcher die selbstverständliche Bestimmung trifft, daß der Betrag der nach erfolgter Deponierung vom Emissionsinstitut auszubehaltenden Coupons diesem von der Postparcasse zurückzuerstatten ist. Es heißt da: „Werden solche Zinscoupons nach gemachtem Erlage ausbezahlt, so kann die Emissionsunternehmung die Rückvergütung des ausgelegten Couponbetrages verlangen.“ Präcis müßte es natürlich heißen: „Die Beträge solcher Zinscoupons... werden der Emissionsunternehmung auf Verlangen zurückerstattet.“ Oder aus dem Motivenbericht: In demselben ist eine kleine Statistik darüber enthalten, wie groß die verjährten Beträge bei einzelnen Staatslotterien sind. Warum hat sich der Verfasser nicht für den Gesetzesentwurf viel wichtigeren Arbeit unterzogen, eine solche Statistik bezüglich der zugunsten von Privatunternehmungen verjährten Beträge anzuführen? Wendungen, wie beispielsweise: „Eine Begünstigung, welche nur vertrauenswürdigem, das ist capitalskräftigen Personen und Anstalten zugestanden wird“, wären wohl zu vermeiden. Ebenso: „Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl, daß diese Verjährungen gut situierten Emissionsunternehmungen zum Vortheile gereichen.“ Ob die Unternehmung „gut situiert“ ist, das hat mit dem Rechtsgefühl wohl wenig zu thun.

Soll man sich noch mit dem todgeborenen Plane zur Ausarbeitung eines allgemeinen Eisenbahnverstaatlichungsgesetzes beschäftigen? Alles Mögliche und Unmögliche wurde als Inhalt dieses Entwurfes bezeichnet, dessen Zweck erst durch die letzte kurze Nordwestbahndebatte ganz klar geworden ist. Die Regierung hatte schließlich eingesehen, daß auf dem Wege der Verhandlungen mit der Nordwestbahn eine Verstaatlichung unter billigen Bedingungen nicht zu erreichen ist, und sie hat sich endlich entschlossen, den Weg einzuschlagen, welcher von uns bereits vor einem Jahre als der einzig richtige bezeichnet wurde: die concessionsmäßige Einlösung des garantierten Nordwestbahneiges und der Südnorddeutschen Verbindungen unter Ausschluß der Elbethalbahn. Die Regierung hat aber zur Zeit der großen Nordwestbahndebatte im Parlament und in der officiösen Presse zu oft erklärt, daß die Gesetze ihr zu wenig Handhaben geben, daß die concessionsmäßige Einlösung schwierig, ja unmöglich sei, als daß sie jetzt, ohne sich zu desavouieren, ihr Recht ausüben könnte. Und das Verstaatlichungsgesetz sollte ausgearbeitet werden, um der Regierung die Blamage zu ersparen. Nun haben wir schon wiederholt ausgesprochen, daß der Sinn des concessionsmäßigen Einlösungsrechtes kein anderer ist und kein anderer sein kann, als daß die Regierung, sobald der Termin eingetreten ist, und sie die parlamentarische Ermächtigung erhalten hat, die Bahn nach vorhergegangener Verständigung und gegen Bezahlung der concessionsmäßig berechneten Rente in kurzem Wege übernehme. Tritt bezüglich der Höhe der Rente eine Meinungsverschiedenheit ein, so steht der Bahn die Berufung an die Gerichte frei; die Uebernahme der Bahn durch den Staat darf dadurch nicht gehindert werden. Meint die Regierung nun, daß die geltenden Gesetze nicht ausreichen, um eine solche Uebernahme durchzuführen zu können, so möge sie immerhin ein solches Gesetz einbringen. Dasselbe würde auch zweifellos allgemeine Zustimmung finden. Es würde dadurch auch nicht der kleinste Theil eines Rechtes einer Privatgesellschaft verletzt werden; es würde bloß und vielleicht überflüssigerweise ein thatsächlich bestehendes Recht des Staates bekräftigt und seine Ausübung erleichtert werden. Aber daß etwas Derartiges in dem Entwurf stehen würde, davon war in den beiden für dieses Project officiösen Blättern, der „Reichswehr“ und der „Neuen Freien Presse“, nichts zu lesen. Dagegen hörte man davon, daß der Regierung eine Generalvollmacht gegeben werden solle, unter bestimmten Voraussetzungen Bahnen einzulösen, ohne das Parlament zu befragen. Selbst bei uns scheint die Zumuthung unerhört, daß das Parlament der Regierung das Recht einräumen solle, Beträge über Millionen, ja hunderte von Millionen abzuschließen, ohne im einzelnen Falle die Bewilligung des Hauses einholen zu müssen. Das ist die eine Ungeheuerlichkeit, welche nach den officiösen Nachrichten in diesem Gesetze Platz finden sollte. Die zweite Ungeheuerlichkeit ist die, daß die sogenannten „Streitfragen“ über die Auslegung der Concession, bezüglich welcher die Regierung und die Gesellschaft verschiedener Meinung sind, durch dieses Gesetz entschieden werden sollten. Nun hat schon der Abgeordnete Raizl, so wie wir seinerzeit, erklärt, daß für jeden Klarendenkenden eine Meinungsdivergenz in diesen Punkten: der Steuerfrage, der Frage betreffs des letzten Jahres, welches bei Berechnung der Rente in Betracht zu ziehen ist, der Rückzahlbarkeit der Vorschüsse etc. nicht existieren kann. Aber eine Entscheidung dieser Fragen, welche Vertragspunkte sind, durch ein Gesetz ist in einem Rechtsstaate absolut unstatthaft. Dazu sind die Gerichte da. Und wie oben ausgeführt, können diese Streitfragen, wenn der Staat sein Einlösungsrecht ausüben will, gar kein Hindernis der Einlösung bilden. Indes, der Entwurf ist ad acta gelegt, bevor er überhaupt fertig war, und die Regierung ist um einen Mißerfolg reicher. Aber der Entwurf ist nicht etwa gefallen, weil Parlament und Presse empört gewesen wären über die Mißachtung des Parlaments, welche sich darin äußerte, noch über die Rechtsverletzung, welche er enthalten sollte. Der Entwurf ist fallen gelassen worden, weil die Regierung glaubte, die Banken und Börse zur Emission der Investitionsanleihe zu brauchen, und weil sie den Effectenmarkt in guter Laune erhalten wollte. Regierungsorgane, welche die Börse in der Nähe beobachtet

können, haben wiederholt offen ausgesprochen, daß in dem Gesetze nichts den Bahnen Schädliches enthalten sein würde, und ihr Erstaunen geäußert, daß man glauben könne, daß man so kurz vor der Emission ein Gesetz beschließen werde, welches auf die Finanzwelt einen schlechten Eindruck machen würde. Nun, dem Entwurf wird niemand eine Thräne nachweinen. Aber was geschieht mit der Nordwestbahn? Herr Abgeordneter Raizl wird wohl noch manchen Dringlichkeitsantrag stellen müssen, ehe die Regierung den Muth finden wird, den Kampf mit der Verwaltung dieser Bahn zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates aufzunehmen.

Kunst und Leben.

Die Premidren der Woche. Berlin. Schauspielhaus, „Eine“, von Max Dreher. „Rehras“, nach dem Dänischen des Julius Lehmann von Breunmiller. Theater des Westens, „Der dritte Mann“, von Robert Miß. Thalia-theater, „Eine freundliche Wohnung“, von Ordonneau und Gimbourg, deutsch von Paul Einfeldmann. Residenztheater, „Die sittliche Forderung“, von Otto Erich Hartleben. Paris, Varietés, „Le Carillon“ von Paul Ferrier und Blum, Musik von Serpette. Cluny „Le Papa de Francine“ von Victor de Cottens und Paul Savaut, Musik von Louis Varney.

Das Burgtheater hat eine Reprise der „Judith“ gewagt. Dieses Stück wird immer ein Experiment bleiben, sagen die Leute vom Theater; sie haben kein Vertrauen zu ihm. Man lese, was Laube geschrieben hat. Die Leute vom Theater wollen überhaupt von Hebbel nichts wissen, er sei zu schwer, man könne ihn nicht spielen: das ist alles immer nur für den Leser da, heißt es, dem Zuschauer wird es nicht lebendig. Das muß befremden, wenn man bedenkt, daß Hebbel doch der Letzte unter den Deutschen gewesen ist, der das dramatische Wesen empfunden und verstanden hat. Immer hat er gefordert, daß das Drama „die Idee des Lebens“ enthalte; es soll, wie er einmal schrieb, „die Natur allen menschlichen Handelns klar machen“. „Nur wo ein Problem vorliegt, hat eure Kunst etwas zu schaffen; wo euch aber ein solches aufgeht, wo euch das Leben in seiner Gebrochenheit entgegentritt und zugleich in eurem Geist, denn Beides muß zusammenfallen, das Moment der Idee, in dem es die verlorene Einheit wieder findet, da ergreift es.“ Aber er hat auch gewußt, daß es undramatisch ist, die Idee unverhüllt sehen zu lassen, sondern wir wollen sie an einem „Beispiel“ inne werden, das „jedes Allgemeine als ein Besonderes, jedes Bekannte als ein Unbekanntes erscheinen läßt.“ Das hat er wollen, aber wir dürfen schon heute sagen, daß er es nicht können hat. Er bemühte sich, auch seinen höchsten Gedanken noch den trivialen Schein unseres täglichen Lebens zu geben; und jede momentane Geberde sollte doch gleich zu einer Statue der Ewigkeit werden. Aber das ist ihm nicht gelungen, sondern er springt unstill hin und her. Da soll nun der Schauspieler helfen. Er muß die Kraft haben, auch noch den blassesten Gedanken von seinem Blut zu geben; und er muß soviel Stil haben, daß man seinen Schimmer auch noch im Trivialen glänzen sieht. So hat die Sandoz die Judith gespielt. Eine visionär Träumende stellt sie dar, die aber doch, während sie sich im Schlafe verzielt, an ihrem Leibe von Wallungen gerüttelt wird. Wo der Dichter aus dem Großen ins Gemeine fällt, da läßt sie gleichsam den dumpfen Körper in der Hypnose aufstöhnen. Wo er ihr Worte gibt, die nur noch Gedanken sind und einem irdischen Wesen nicht mehr zu gebären scheinen, da thut sie es wie in einem somnambulen Zustand. Die zwei Gestalten des Dichters läßt sie so zu einem qualvoll ringenden, ins Jenseits schauenden, aber dann doch wieder von Schmerzen an das Menschliche erinnerten Geschöpf verwachsen, das an der Grenze der beiden Welten geht, nach jener von einer unsichtbaren Kraft gezogen, ohne doch jemals diese mit dem anderen Fuße zu verlassen. Mitterwurzer hilft sich anders. Er stellt den Holofernes als ein Wesen jenseits aller Menschheit hin, das nur das Schicksal hat, sich unter den Menschen bewegen zu müssen. Wie einen fremden Zwang, gegen den sich seine ganze Natur sträubt, nimmt er mit Haß die menschlichen Geberden und Worte an, die ihm doch zu klein sind, und will sich, indem er sie mißhandelt, an ihnen rächen. Das tiefe Leiden des Genies, das unmenschlich ist, aber sich doch unter den Menschen behütigen und deshalb in ihre Art fügen muß, kann man nicht gewaltiger schildern; leider wirft er den vierten Act weg oder besser gesagt: er tritt ihn nieder. Neben den zwei Großen sind noch die Herren Devrient, Kutschera, Löwe, Gimnig und Jeska zu nennen; die Einrichtung schont den Dichter und wird doch den Forderungen der Bühne gerecht; glänzend hat der Director den dritten Act inscenirt.

Vor der „sittlichen Forderung“ wird im Deutschen Volkstheater der „Herr Abbé“, von Meilhac und St. Albin, gegeben. Dieses graziose, nur etwas altmodische Stück, das manchen Strich vertragen hätte, hat dem Publicum nicht gefallen; vielleicht ist es ihm, es sah beinahe so aus, zu „anständig“ gewesen: wir sind neustens selber schon viel französischer als diese Franzosen. Throlt macht aus einem Landgeistlichen eine der ein bischen gewaltsamen, aber unwiderstehlichen Chargen, die man kennt, und Frau Schmittlein, Fräulein Ketty, Herr Christians und der verständige, für einen Komiker ach! zu verständige Herr Bülker secundieren ihm.

Ein schlechter Berliner Schwanke „Die Höllebrücke“, von Jaffé und Wolff, welcher vorige Woche im Raimund-Theater